



BüroService Wendland

Allgemeine Geschäftsbedingungen





1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Büro-Service Wendland, im Weiteren BSW genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom BSW ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Umfang des Auftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Der BSW erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen des Gewerbebetriebs. Er tritt in kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn er Leistungen in dessen Räumen erbringt.
- 2.3 Der BSW ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den BSW selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, derer sich der BSW zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der BSW anbietet.

3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem BSW auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des BSW bekannt werden.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des BSW von dieser informiert werden.

4 Sicherung der Unabhängigkeit



- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des BSW zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5 Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1 Der BSW verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter - dem Arbeitsfortschritt entsprechend - dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Der BSW ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6 Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1 Die Urheberrechte an den vom BSW und seinen Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten geschaffenen Werke verbleiben beim BSW. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des BSW zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des BSW – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.
- 6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den BSW zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der BSW ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8 Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der BSW nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten). Im Übrigen ist die vertragliche und außervertragliche Haftung des BSW auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Haftungsansprüche werden auf einen Höchstschadensbetrag in Höhe von 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom BSW beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der BSW dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistungen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem



anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

- 8.4 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des BSW zurückzuführen ist.
- 8.5 Sofern der BSW das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der BSW diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 8.6 Der BSW haftet nicht für: - Schäden die durch Computerviren oder - abstürze hervorgerufen werden. - Übermittlungsfehler auf Grund von Missverständnissen zwischen den Personen, die Informationen geben oder empfangen, in Bezug auf den Inhalt dieser Information. - Verzögerungen bei der Übermittlung von Mitteilungen infolge des Verschuldens der Post oder sonstiger Übermittlungsstellen, auf die der BSW keinen Einfluss hat. - Störungen oder Fehler in PC-Programmen oder Datenverarbeitungsanlagen.

9 Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1 Der BSW verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2 Weiter verpflichtet sich der BSW, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3 Der BSW ist von der Schweigepflicht gegenüber Gehilfen und Stellvertretern, derer er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese zu übertragen und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für seinen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- 9.5 Der BSW ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem BSW Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10 Vergütung

- 10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der BSW eine Vergütung gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem BSW. Der BSW ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechend Akonti zu verlangen. Die Vergütung ist jeweils mit Rechnungslegung durch den BSW fällig.
- 10.2 Wurden Arbeits-/Anwesenheitszeiten vereinbart, können diese spätestens 24 Stunden vorher abgesagt oder verlegt werden. Arbeits-/ Anwesenheitszeiten, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden, werden in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Die vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistung. Materialaufwand wird gesondert berechnet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des BSW werden wie Arbeitszeiten vergütet.



- 10.3 Der BSW wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des BSW vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.5 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen oder auf Grund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den BSW, so behält der BSW den Anspruch auf Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundensatzes ist die Vergütung für jene Stundenzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent der Vergütung für jene Leistungen, die der BSW bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der BSW von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11 Erstellung von Homepages

- 11.1 Der BSW wird hinsichtlich des auszuwählenden Domain-Namens ausschließlich beratend tätig.
- 11.2 Der BSW prüft den Domainnamen ausschließlich bei der deutschen Registrierungsstelle Denic sowie durch Eingabe des Begriffes in der Suchmaschine Google. Sollte eine andere Suchmaschine den derzeitigen Marktführer ablösen, wird Google automatisch durch den anderen Anbieter abgelöst.
- 11.3 Der BSW prüft nicht, inwieweit eine Domain oder ein Firmenname international bereits namens- oder markenrechtlich geschützt ist. Der Auftraggeber ist in der Pflicht, seine Firmen- und Domainbezeichnung selbst vorab kritisch zu prüfen und gegebenenfalls international auf Rechtssicherheit zu kontrollieren.
- 11.4 Für den Firmennamen eines Unternehmens sowie den Namen einer Domain ist der Auftraggeber verantwortlich, der BSW haftet bei Marken- oder Namensschutzverletzungen nicht.
- 11.5 Texte, Grafiken sowie Foto- und Filmmaterial für die Verwendung im Internet werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Rechtssicherheit hinsichtlich des Copyrights, der Urheberrechte sowie der Namens- und Markenschutzrechte für Werke, die von Dritten genutzt werden sollen. Der BSW haftet nicht für widerrechtlich genutzte Werke.
- 11.6 Die Bereitstellung der Domain im Internet ist kostenpflichtig. Der BSW behält sich vor, eine bestehende Domain stillzulegen, sofern die monatlich anfallenden Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden.
- 11.7 Die vertragliche Laufzeit für eine registrierte Domain beträgt ein volles Jahr (12 Monate) ab Zeitpunkt der Registrierung. Eine Kürzung der Laufzeit ist nicht möglich. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn keine Kündigung vorliegt.
- 11.8 Eine Domain kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsablauf gekündigt werden. Die Kündigung der Domain kann beim BSW mündlich erfolgen.



- 11.9 Die Kosten für die Erstellung einer Homepage werden pro eingesetzter Seite berechnet. Der Mindestumfang einer Homepage beträgt zwei Seiten: Indexseite und Impressum.
- 11.10 Das Impressum wird seitens des BSW vorgegeben, es muss den Anforderungen des Internetrechts und des Telemediengesetzes entsprechen. Die Informationen, die für das Impressum erforderlich sind, stellt der Auftraggeber zur Verfügung. Solange das Impressum unvollständig ist, wird die Homepage nicht veröffentlicht.
- 11.11 Der Vertrag gilt seitens des BSW als erfüllt, sobald die Homepage freigeschaltet wurde. Spätere Änderungen an der bestehenden Homepage sind kostenpflichtig. Der Kostenbeitrag richtet sich dann nach dem Umfang der Änderungen.

12 Druckaufträge

- 12.1 Der BSW bereitet für Werbung, Anzeigen, Visitenkarten und Briefköpfe Druckvorlagen vor. Auf Wunsch vergibt der BSW den Druckauftrag für seinen Auftraggeber an eine Druckerei oder Zeitung oder ein sonstiges Medium.
- 12.2 Der jeweilige Entwurf wird dem Auftraggeber vorab zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Für Fehler, die erst nach Erteilung des Druckauftrages bekannt werden, haftet der BSW nicht.
- 12.3 Die Kosten für den Druck werden vom BSW verauslagt und gesondert in Rechnung gestellt. Druckaufträge sind nicht Bestandteil eines vom BSW eingeholten Angebotes über ein Gesamtprojekt. Im Falle eines Fehlers im Druck, welcher auf nicht ausreichende Prüfung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, ist der Fehldruck durch den Auftraggeber zu zahlen.

13 Elektronische Rechnungslegung

- 13.1 Der BSW ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den BSW ausdrücklich einverstanden.

14 Dauer eines Vertrages

- 14.1 Ein schriftlich oder mündlich geschlossener Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes.
- 14.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird. Eine Ausnahme stellt lediglich die unter 11.7 und 11.8 genannte Domainregistrierung.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 15.2 Änderungen eines schriftlich geschlossenen Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Auf einen schriftlich geschlossenen Vertrag ist materielles bundesdeutsches Recht anwendbar. Erfüllungsort und allgemeiner Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.